

das Handelsschutzgesetz (HSchG) kennzeichnet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann müssen andere Gesetze — Wirtschaftsstrafver Ordnung (WStVO), *Anordnung über die Warenbegleitscheinpflicht*, Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs, Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln — angewendet werden, denn auch hier gibt es, wie in vielen anderen Fällen, äußerlich gleiche Handlungen, die durch die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände, ihrem Wesen nach verschiedene Verbrechen darstellen.

So wäre es falsch, den gesetzwidrigen Transport einer verhältnismäßig geringen Menge von Nahrungsmitteln, z. B. Eiern, nach den Bestimmungen des Handelsschutzgesetzes zu bestrafen, denn ein solcher Transport gefährdet nicht den innerdeutschen Handel. Hier muß vielmehr eine Bestrafung nach § 1 Abs. 2 der WStVO erfolgen, wenn durch diesen Transport die Versorgung der Bevölkerung, wenigstens im örtlichen Maßstabe, gefährdet wird. Kann man im angegebenen Falle wegen der geringen Menge auch von einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung im örtlichen Maßstabe nicht sprechen, so wird der Täter ausschließlich nach der *Warenbegleitscheinanordnung* zu bestrafen sein.

Ebenso ist es falsch, eine Person nach dem Handelsschutzgesetz zu bestrafen, die beispielsweise zehn Tafeln Schokolade aus Westberlin oder aus Westdeutschland in die Deutsche Demokratische Republik verbringt. In einem solchen Falle wird eine Bestrafung nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs zu erfolgen haben. Sind die Waren dem Täter unentgeltlich überlassen worden,